

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

76. Jahrgang Nr. 41

Berlin, den 19. September 2020

03227

11.8.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes 233-4	682
1.9.2020	Verordnung zur Anpassung von Formvorschriften im Berliner Landesrecht 2030-2-10; 2030-2-2; 2038-1-1; 2038-1-3; 210-5; 2124-1-2; 2125-1; 2125-3-1; 2127-13-1; 2136-2-1; 2162-3-1; 2162-5-1; 2171-4-3; 2190-7-1; 221-11-7; 221-11-12; 221-11-15; 2230-1-3; 2230-1-4; 2230-1-5; 2230-1-8; 2230-1-11; 2230-1-12; 2230-1-9; 2230-1-29; 2230-1-35; 2230-1-46; 2230-1-54; 2030-2-51; 2232-1-9; 2124-4-14; 2124-4-15; 2128-5-9; 2171-5; 224-7-1; 231-1-1; 27-1-10; 411-4; 7103-1; 7138-6; 7141-3; 750-1-2; 753-1-4; 792-2-3; 793-3; 820-5; 820-6	683
1.9.2020	Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Strafverfolgungsbehörden (Berliner Gerichtszahlungsverordnung – BGerZahIV) 363-4	691
1.9.2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung – HFKV) 210-5	692

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,20 €

Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen
des § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes

Vom 11. August 2020

Auf Grund des § 9 Absatz 3 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Dem § 1 der Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 10. Mai 2020 (GVBl. S. 306) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 werden die Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes im Land Berlin für Wohnungen, deren Erwerb durch Mieterhaushalte nach den Verwaltungsvorschriften über Eigenkapitalersatzdarlehen für Mieterhaushalte umgewandelter Wohnungen vom 20. März 2020 (ABl. S. 3122) gefördert wird, um 80 Prozent angehoben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. August 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Regine Günther
Senatorin für die
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Verordnung

zur Anpassung von Formvorschriften im Berliner Landesrecht

Vom 1. September 2020

Auf Grund

- des § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 1 und 2 die Senatsverwaltung für Finanzen,
- des § 16a Absatz 8 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 3 der Senat,
- des § 19 Absatz 4 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 4 der Senat,
- des § 23a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 5 der Senat,
- des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 22. September 1988 (GVBl. S. 1901), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 6 die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung,
- des § 24 Absatz 5 Nummer 1 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 7 die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
- des § 4 des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ vom 12. November 1997 (GVBl. S. 603), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 8 die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Regierenden Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei –,
- des § 8 Absatz 1, 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 des Berliner Bodenschutzgesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2019 (GVBl. S. 554), verordnet hinsichtlich Artikel 9 die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz,
- des § 15 Absatz 1 des Friedhofsgesetzes vom 1. November 1995 (GVBl. S. 707), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 10 die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz,
- des § 8 des Gesetzes über die Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. S. 579) verordnet hinsichtlich Artikel 11 der Senat,
- des § 7 Absatz 7 und 9, § 10 Absatz 1 und des § 11 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, und des § 30 Absatz 2 des Jugendhilfe- und Jugendförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 12 die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
- des § 29 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 3 und 4 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 13 die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales,
- des § 13 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 735, 2006 S. 42), das durch Gesetz vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 14 die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz,
- des § 10 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 15 der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei –,
- des § 96 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 16 der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei – im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen,
- des § 6b Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 17 der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei –,
- des § 30 Absatz 5 in Verbindung mit § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 18 die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
- des § 20 Absatz 8 in Verbindung mit § 15 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 19 die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
- des § 27 in Verbindung mit § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 20 die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
- des § 32 Absatz 4 in Verbindung mit § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 21 die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
- des § 31 Absatz 4 in Verbindung mit § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 22 die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
- des § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 23 die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,

- des § 28 Absatz 6 in Verbindung mit § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 24 die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
- des § 40 Absatz 6 in Verbindung mit § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 25 die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
- des § 34 Absatz 3 in Verbindung mit § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, sowie des § 14 Absatz 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 26 die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
- des § 18 Absatz 3 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 27 die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
- des § 30 Absatz 5 in Verbindung mit § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 28 die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
- des § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 29 die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen,
- des § 13 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 30 die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
- des § 11 Absatz 1 des Weiterbildungsgesetzes vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 31 und 32 die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung,
- des § 23 Absatz 5 Satz 2 und 3 und Absatz 8 Satz 1 und 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 17. April 2012 (GVBl. S. 125), und des § 29 Nummer 4 des Landeskrankenhausesgesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 33 die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung,
- des § 45a Absatz 3 Satz 1, § 45c Absatz 7 Satz 5 und des § 45d Satz 17 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 34 der Senat,
- des § 10 Absatz 1 des Zentralbibliotheksstiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2009 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 258) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 35 die Senatsverwaltung für Kultur und Europa,
- des § 3 Absatz 8 Nummer 2 bis 4 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 36 die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen,
- des § 4 Absatz 4 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 37 der Senat,
- des § 13 Absatz 4 und § 22 Absatz 1 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Börsenrechts vom 19. November 2002 (GVBl. S. 350) verordnet hinsichtlich Artikel 38 die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe nach Anhörung des Börsenrates,
- des § 4 Absatz 3 und § 30 des Gaststättengesetzes vom 20. November 1998 (BGBl. I 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 39 der Senat,
- des § 1 Absatz 1 Satz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 85 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I 1626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 7. April 2009 (GVBl. S. 171) verordnet hinsichtlich Artikel 40 die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz,
- des § 36 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 41 die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
- des § 67 Nummer 1 und 4 bis 6 in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, mit § 127 Absatz 1 und mit den §§ 128 und 129 Absatz 1 sowie § 68 Absatz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 28. Mai 1982 (GVBl. S. 965), verordnet hinsichtlich Artikel 42 die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe,
- des § 29a des Berliner Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 43 die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz,
- des § 19 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2006 (GVBl. S. 1006), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 44 die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz,
- des § 11 des Landesfischereischießengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2000 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Nummer 79 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 45 die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz,
- des § 76 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 46 der Senat, und
- des § 8a Absatz 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 47 der Senat;

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst
- Artikel 2 Änderung der Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung
- Artikel 3 Änderung der Verordnung über die Wahl und Bestellung der Frauenvertreterin und ihrer Stellvertreterin
- Artikel 4 Änderung der Gleichstellungsberichtsverordnung
- Artikel 5 Änderung der Härtefallkommissionsverordnung
- Artikel 6 Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspflege
- Artikel 7 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts
- Artikel 8 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin und zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker
- Artikel 9 Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes
- Artikel 10 Änderung der Friedhofsordnung
- Artikel 11 Änderung der Verordnung über die Satzung der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin
- Artikel 12 Änderung der Kindertagesförderungsverordnung
- Artikel 13 Änderung der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung
- Artikel 14 Änderung der Veranstaltungslärm-Verordnung
- Artikel 15 Änderung der Kunsthochschulzugangsverordnung
- Artikel 16 Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung
- Artikel 17 Änderung der Studierendendatenverordnung
- Artikel 18 Änderung der Berufsfachschulverordnung
- Artikel 19 Änderung der Grundschulverordnung
- Artikel 20 Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung
- Artikel 21 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule
- Artikel 22 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule
- Artikel 23 Änderung der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern
- Artikel 24 Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe
- Artikel 25 Änderung der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin
- Artikel 26 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin
- Artikel 27 Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung
- Artikel 28 Änderung der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft
- Artikel 29 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten
- Artikel 30 Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter
- Artikel 31 Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Medizinalfachpersonen für leitende Funktionen
- Artikel 32 Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen

- Artikel 33 Änderung der Hygieneverordnung
- Artikel 34 Änderung der Pflegeunterstützungsverordnung
- Artikel 35 Änderung der ZLB-Satzungsverordnung
- Artikel 36 Änderung der ÖbVI-Berufsordnung
- Artikel 37 Änderung der Verordnung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung Berlins und deren Benutzung
- Artikel 38 Änderung der Verordnung über die Wahl des Börsenrates und die Errichtung eines Sanktionsausschusses der Börsen in Berlin
- Artikel 39 Änderung der Gaststättenverordnung
- Artikel 40 Änderung der Überprüfungsverordnung
- Artikel 41 Änderung der Berliner Landwirtschaftssachverständigenverordnung
- Artikel 42 Änderungen der Tiefbohrverordnung
- Artikel 43 Änderung der Indirekteinleiterverordnung
- Artikel 44 Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung
- Artikel 45 Änderung der Verordnung über die Durchführung des Landesfischereischeingengesetzes
- Artikel 46 Änderung der Pflegeversicherungs-Schiedsstellen-Verordnung
- Artikel 47 Änderung der Landespflegeausschuss-Verordnung
- Artikel 48 Inkrafttreten

Artikel 1**Änderung der Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst**

In § 8 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst vom 11. September 1964 (GVBl. S. 1021), die zuletzt durch Artikel X Nummer 5 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 2**Änderung der Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung**

§ 3 der Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung vom 5. März 2004 (GVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Das Auswahlverfahren kann teilweise oder vollständig in elektronisch gestützter Form erfolgen.“
2. In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 3**Änderung der Verordnung über die Wahl und Bestellung der Frauenvertreterin und ihrer Stellvertreterin**

Die Verordnung über die Wahl und Bestellung der Frauenvertreterin und ihrer Stellvertreterin vom 10. Mai 2011 (GVBl. S. 184) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 werden nach dem Wort „auszulegen“ die Wörter „oder elektronisch zur Verfügung zu stellen“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „ausliegen“ die Wörter „oder elektronisch eingesehen werden können“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 8 wird das Wort „unterzeichnen“ durch das Wort „unterbreiten“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „erhalten“ die Wörter „oder es ist den Wahlberechtigten elektronisch zur Verfügung zu stellen“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „muss“ das Wort „nachweislich“ eingefügt und die Wörter „unterzeichnet sein“ durch die Wörter „unterstützt werden“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „schriftliche“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch erteilt“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlich gegen Empfangsbestätigung“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die zur Frauenvertreterin und zu ihrer Stellvertreterin Gewählten haben den Zugang der Nachricht unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „durch Aushang“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Gleichstellungsberichtsverordnung

In § 2 der Gleichstellungsberichtsverordnung vom 19. Juli 2011 (GVBl. S. 367) wird nach dem Wort „berichtet“ das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Härtefallkommissionsverordnung

In § 4 Absatz 3 Satz 3 der Härtefallkommissionsverordnung vom 3. Januar 2005 (GVBl. S. 11), die durch Verordnung vom 22. April 2009 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger

Die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 9. November 2010 (GVBl. S. 518) wird wie folgt geändert:

- In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
- In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts

In § 7 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 387), die durch die Verordnung vom 3. November 2015 (GVBl. S. 391) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin und zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin und zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 562), die durch die Verordnung vom 8. Dezember 2014 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- In § 13 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
- In § 14 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
- In § 15 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
- In § 17 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes

In § 14 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 12. September 2006 (GVBl. S. 961), die durch die Verordnung vom 26. Oktober 2009 (GVBl. S. 493) geändert worden ist, werden die Wörter „oder schriftlichen“ durch ein Komma und die Wörter „schriftlichen oder elektronischen“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Friedhofsordnung

Die Friedhofsordnung vom 19. November 1997 (GVBl. S. 614), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 11. Januar 2011 (GVBl. S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
- § 15 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
- § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - In Satz 3 wird das Wort „zweifach“ gestrichen.
- In § 30 Nummer 18 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
- In § 31 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „schriftlich festzuhalten“ durch das Wort „dokumentieren“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Verordnung über die Satzung der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin

Die Anlage der Verordnung über die Satzung der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin vom 31. März 1995 (GVBl. S. 243) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

In § 6 Absatz 2 Satz 1 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden

ist, wird nach dem Wort „schriftliche“ ein Komma und das Wort „elektronische“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung der Wohnteilhaber-Mitwirkungsverordnung

In § 10 Absatz 1 Satz 4 der Wohnteilhaber-Mitwirkungsverordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. S. 814) wird nach dem Wort „Bewohnern“ das Komma durch das Wort „und“ und nach dem Wort „Einrichtungsträger“ das Wort „und“ durch die Wörter „sowie durch schriftliche oder elektronische Mitteilung gegenüber“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Veranstaltungslärm-Verordnung

In § 13 Satz 1 der Veranstaltungslärm-Verordnung vom 30. September 2015 (GVBl. S. 371) werden vor den Wörtern „zu beziehen“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung der Kunsthochschulzugangsverordnung

In § 3 Absatz 3 Satz 3 der Kunsthochschulzugangsverordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 479) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

§ 13 der Lehrverpflichtungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2001 (GVBl. S. 74), die zuletzt durch Artikel I § 1 in Verbindung mit Nummer 58 der Anlage zu Artikel I § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung der Studierendendatenverordnung

In § 3 Absatz 3 Satz 4 der Studierendendatenverordnung vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftliches“ die Wörter „oder elektronisches“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung der Berufsfachschulverordnung

§ 54 Absatz 1 der Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und die Wörter „innerhalb eines Jahres“ werden durch die Wörter „innerhalb der in § 13 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Aufbewahrungsfrist“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder in anderer Weise nachgewiesener“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung der Grundschulverordnung

Die Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. September

2019 (GVBl. S. 565; 2020 S. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 16 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
3. In § 17 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch mit angemessener Verschlüsselung“ eingefügt.
4. In § 19 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 20

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch mit angemessener Verschlüsselung“ eingefügt.
2. § 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „schriftlichen“ und die Wörter „innerhalb eines Jahres“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder in anderer Weise nachgewiesener“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule

§ 48 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule vom 6. März 2005 (GVBl. S. 141), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und die Wörter „innerhalb eines Jahres“ werden durch die Wörter „innerhalb der in § 13 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Aufbewahrungsfrist“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder in anderer Weise nachgewiesener“ eingefügt.

Artikel 22

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule

§ 42 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden das Wort „schriftlichen“ und die Wörter „innerhalb eines Jahres“ gestrichen.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder in anderer Weise nachgewiesener“ eingefügt.

Artikel 23

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern

§ 23 Absatz 1 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern vom 3. November 2009 (GVBl. S. 497), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und die Wörter „innerhalb eines Jahres“ werden durch die Wörter „innerhalb der in § 13 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Aufbewahrungsfrist“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder in anderer Weise nachgewiesener“ eingefügt.

Artikel 24

Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

§ 38 Absatz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Abiturprüfung können auf Antrag nach Abschluss der Prüfung und innerhalb der in § 13 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Aufbewahrungsfrist Einsicht in die von ihnen angefertigten Prüfungsarbeiten und in die Protokolle über ihre mündlichen Prüfungen und Prüfungen in der fünften Prüfungskomponente nehmen. Die Einsicht darf nur den betroffenen Personen selbst sowie bei nicht Volljährigen den Erziehungsberechtigten gewährt werden. Die Einsichtnahme anderer Personen ist nur zulässig, wenn sie die Bevollmächtigung durch eine zur Einsicht berechtigte Person nachweisen. Sofern es sich um das Protokoll einer Gruppenprüfung handelt und die Vollmacht nicht von allen Mitgliedern der Gruppe erteilt wurde, erhält nur eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt Einsicht, wenn sie oder er von mindestens einem Gruppenmitglied oder seinen gesetzlichen Vertretern bevollmächtigt ist.“

Artikel 25

Änderung der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin

§ 39 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung können auf Antrag nach Abschluss ihrer Prüfung und innerhalb der in § 13 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Aufbewahrungsfrist Einsicht in die von ihnen angefertigten Prüfungsarbeiten und in die Protokolle über ihre mündlichen Prüfungen und Prüfungen in besonderer Form nehmen. Die Einsicht darf nur den betroffenen Personen selbst oder von ihnen nachweislich bevollmächtigten Vertretungspersonen gewährt werden. Sofern es sich um das Protokoll einer Gruppenprüfung handelt und die Vollmacht nicht von allen Mitgliedern der Gruppe erteilt wurde, wird nur einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt Einsicht gewährt, wenn sie oder er von mindestens einem Gruppenmitglied bevollmächtigt ist.“

Artikel 26

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin

§ 54 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 318), die zuletzt durch Artikel III der Verordnung vom 14. April 2015 (GVBl. S. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „innerhalb eines Jahres“ ersetzt durch die Wörter „innerhalb der in § 13 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch

Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Aufbewahrungsfrist“.

2. In Satz 2 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Nachweis“ ersetzt und das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 27

Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung

In § 8 Absatz 5 der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung vom 23. März 2006 (GVBl. S. 306), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 61) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 28

Änderung der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft

§ 23 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft vom 30. April 2014 (GVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803, 805) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „innerhalb eines Jahres“ durch die Wörter „innerhalb der in § 13 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Aufbewahrungsfrist“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Nachweis“ ersetzt und das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 29

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten

In § 7 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten vom 27. November 2008 (GVBl. S. 480) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 30

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter

§ 16 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.
2. In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

Artikel 31

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Medizinalfachpersonen für leitende Funktionen

In § 13 Satz 1 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Medizinalfachpersonen für leitende Funktionen vom 18. März 1997 (GVBl. S. 109), die zuletzt durch Artikel VIII der Verordnung vom 9. November 2005 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 32**Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen**

In § 15 Satz 1 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen vom 18. März 1997 (GVBl. S. 114), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl. S. 474) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 33**Änderung der Hygieneverordnung**

In § 12 Absatz 2 Satz 2 der Hygieneverordnung vom 12. Juni 2012 (GVBl. S. 215) werden die Wörter „in schriftlicher,“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch in“ ersetzt.

Artikel 34**Änderung der Pflegeunterstützungsverordnung**

In § 11 Absatz 3 Satz 1 der Pflegeunterstützungsverordnung vom 28. Juni 2016 (GVBl. S. 453), die durch Verordnung vom 5. September 2017 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 35**Änderung der ZLB-Satzungsverordnung**

Die ZLB-Satzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2009 (GVBl. S. 29), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juli 2011 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliches“ die Wörter „oder elektronisches“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 3 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 36**Änderung der ÖbVI-Berufsordnung**

Die ÖbVI-Berufsordnung vom 31. März 1987 (GVBl. S. 1333), die zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „schriftliche“ sowie „von vier beziehungsweise acht Jahren“ gestrichen und nach dem Wort „Umfange“ werden die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
2. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

Artikel 37**Änderung der Verordnung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung Berlins und deren Benutzung**

Die Verordnung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung Berlins und deren Benutzung vom 1. Juli 2008 (GVBl. 178) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „ist die Vorlage von Unterlagen erforderlich“ durch die Wörter „sind Unterlagen beizubringen“ ersetzt.
- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Insoweit kann die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung die Befreiung auch davon abhängig machen, dass Unterlagen beigebracht werden, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betreffen.“

Artikel 38**Änderung der Verordnung über die Wahl des Börsenrates und die Errichtung eines Sanktionsausschusses der Börsen in Berlin**

Die Verordnung über die Wahl des Börsenrates und die Errichtung eines Sanktionsausschusses der Börsen in Berlin vom 12. Oktober 2010 (GVBl. S. 476) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „darf“ ein Komma und die Wörter „bevor er die Wählerlisten veröffentlicht“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 16 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
4. In § 25 Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
5. In § 28 Satz 2 und 4 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. In § 29 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
7. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliches“ die Wörter „oder elektronisches“ eingefügt.

Artikel 39**Änderung der Gaststättenverordnung**

§ 1 der Gaststättenverordnung vom 10. September 1971 (GVBl. S. 1778), die zuletzt durch Artikel VII des Gesetzes vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in einfacher Ausfertigung“ gestrichen.

Artikel 40**Änderung der Überprüfungsverordnung**

Die Überprüfungsverordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 886), die zuletzt durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. S. 526) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Bezirksschornsteinfeger“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „diese kann elektronisch übermittelt werden.“ angefügt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „dieser kann elektronisch übermittelt werden.“ angefügt.

Artikel 41
Änderung der Berliner
Landwirtschaftssachverständigenverordnung

Die Berliner Landwirtschaftssachverständigenverordnung vom 19. Juli 2016 (GVBl. S. 487) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
2. In § 7 Nummer 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.

Artikel 42
Änderungen der Tiefbohrverordnung

In § 122 Absatz 1 Satz 2 der Tiefbohrverordnung vom 1. Dezember 1981 (GVBl. S. 1498), die zuletzt durch Artikel XXVIII der Verordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 43
Änderung der Indirekteinleitungsverordnung

In § 3 Absatz 3 Satz 1 der Indirekteinleitungsverordnung vom 1. April 2005 (GVBl. S. 224), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Oktober 2009 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 44
Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung

In § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 2 Satz 1 der Jäger- und Falknerprüfungsordnung vom 5. März 2002 (GVBl. S. 100), die zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (GVBl. S. 400) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 45
Änderung der Verordnung über die Durchführung des
Landesfischereiseingesetzes

Die Verordnung über die Durchführung des Landesfischereiseingesetzes vom 25. September 1997 (GVBl. S. 491), die durch Verordnung vom 16. März 2007 (GVBl. S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 46
Änderung der Pflegeversicherungs-Schiedsstellen-Verordnung

Die Pflegeversicherungs-Schiedsstellen-Verordnung vom 2. Februar 2010 (GVBl. S. 33) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „von ihrem Amt“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Abberufung ist der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und nach dem Wort „schriftliche“ werden die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 47
Änderung der Landespflegeausschuss-Verordnung

Die Landespflegeausschuss-Verordnung vom 1. Februar 2011 (GVBl. S. 53), die durch Verordnung vom 2. Juni 2015 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „§ 92 des Elften Buches“ durch die Wörter „dem Elften Buch“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Institutionen“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Abberufung ist der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und nach dem Wort „schriftliche“ werden die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 48
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. September 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel
Senator für Inneres und Sport

Verordnung
über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Strafverfolgungsbehörden
(Berliner Gerichtszahlungsverordnung – BGerZahlV)

Vom 1. September 2020

Auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), das durch Artikel 175 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Gerichtlicher Zahlungsverkehr

(1) Zahlungen an Gerichte und Strafverfolgungsbehörden sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung unbar auf einem der in Absatz 3 benannten Wege zu leisten. Dies gilt nicht für Zahlungen an Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist Barzahlung in Form von Bargeld möglich, wenn

1. der oder dem Zahlungspflichtigen eine unbare Zahlung nicht möglich ist,
2. ein Betrag von höchstens 50 Euro zu entrichten ist,
3. Eile geboten ist oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Einziehung im Vollstreckungsweg bei der oder dem Zahlungspflichtigen nicht möglich ist.

(3) Unbare Zahlungen können erfolgen

1. durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Konto der zuständigen staatlichen Stelle,
2. im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens zugunsten der zuständigen staatlichen Stelle, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Forderung auf diesem Weg nicht eingezogen werden kann; die Zahlung im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens ist beschränkt auf Vorschusszahlungen in gerichtlichen Mahnverfahren sowie auf Vorschusszahlungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Vornahme verfahrenseinleitender, erstinstanzlicher Handlungen in zivil- und familienrechtlichen Verfahren,
3. durch Verwendung genehmigter Gerichtskostenstemplen oder

4. mittels Kartenzahlverfahren, wo dies staatlicherseits angeboten wird.

§ 2

Zahlungsnachweis

(1) Unbare Zahlungen nach § 1 Absatz 3 sind nachzuweisen

1. durch Zahlungsanzeige der zuständigen staatlichen Stelle,
2. durch einen bestätigten Zahlungsbeleg des beauftragten Kreditinstituts,
3. durch einen Kontoauszug des belasteten Kreditinstituts oder
4. durch Abdruck des Gerichtskostenstemplers.

Die Zahlungsanzeige der zuständigen staatlichen Stelle nach Satz 1 Nummer 1 ist entbehrlich, wenn die jeweilige Dienststelle den Zahlungseingang durch elektronischen Zugriff auf die Daten der vereinnahmenden Stelle selbst feststellen und aktenkundig machen kann.

(2) Der Zahlungsnachweis ist nur erbracht, wenn

1. bei Einreichung eines mit einer Zahlung verbundenen Antrags auf die gewählte Zahlungsart hingewiesen wird und
2. in den Fällen des § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 der Anlass der Zahlung so genau bezeichnet wird, dass ihre eindeutige Zuordnung möglich ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. September 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt
Senator für Justiz,
Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission
nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes
(Härtefallkommissionsverordnung – HFKV)

Vom 1. September 2020

Auf Grund des § 23a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008, das zuletzt durch Art. 16 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Härtefallkommissionsverordnung

Die Härtefallkommissionsverordnung vom 3. Januar 2005 (GVBl. S. 11), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 22. April 2009 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Einrichtung

Bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung wird eine Härtefallkommission für Ersuchen nach § 23a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes eingerichtet.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 23a Aufenthaltsgesetz“ durch die Wörter „§ 23a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unzulässig ist der Antrag für eine Person,

1. die sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhält,
2. für die das Landesamt für Einwanderung nicht zuständig ist,
3. deren Fall schon behandelt wurde, ohne dass sich die der vorherigen Entscheidung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers geändert hat,
4. die einen Versagungsgrund nach § 5 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt oder
5. deren Asylantrag abgelehnt und der Abschiebungsschutz nicht gewährt wurde, sofern sie lediglich Gründe vorbringt, die als herkunftsstaatsbezogene Gründe abschließend vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft worden sind.

In der Regel unzulässig ist der Antrag für eine Person,

1. die wegen der Begehung einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als drei Jahren wegen zumindest eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist, wobei im Falle einer Gesamtstrafenbildung die Höhe der Gesamtstrafe und nicht eine Addition der Einzelstrafen maßgeblich ist,
2. gegen die unabhängig von Nummer 1 eine Ausweisung auf der Grundlage eines sonstigen besonders schwer wiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes bestandskräftig verfügt wurde oder solche Ausweisungsgründe bestehen,
3. für die ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht oder

4. die sich in einem Asylverfahren befindet, für dessen Durchführung ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union als die Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e) des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union gestützten Verordnung zuständig ist.

Ein Ausnahmegrund hinsichtlich Satz 2 Nummer 3 ist festzustellen, wenn

1. die Person ohne Verschulden verhindert war, sich an ein Mitglied der Härtefallkommission zu wenden, oder das Mitglied der Härtefallkommission ohne Verschulden gehindert war, den Antrag rechtzeitig einzureichen, wobei das Verschulden des antragstellenden Mitglieds der Person zuzurechnen ist,
2. der Antrag binnen der Frist zur freiwilligen Ausreise der Geschäftsstelle zugegangen ist oder
3. der Antrag offensichtlich begründet ist.

Unerheblich ist dabei, ob der Härtefallgrund vor oder nach Feststehen des Rückführungstermins entstanden ist. Sofern der Rückführungstermin verstrichen ist und die Rückführung nicht erfolgen konnte, wird ein ursprünglich unzulässiger Härtefallantrag ab dem Zeitpunkt des Scheiterns der Rückführung grundsätzlich als zulässig angesehen. Eine oder mehrere Anschlussbuchungen führen allerdings zum Ausschluss des vor dem ersten Abschiebungstermin als unzulässig erachteten Härtefallverfahrens. Die Zulässigkeit eines weiteren Antrags unter Beachtung des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bleibt unberührt. Ein Ausnahmegrund hinsichtlich Satz 2 Nummer 4 ist festzustellen, solange nach Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ein temporäres inlandsbezogenes Abschiebungshindernis besteht.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Prüfung der Zulässigkeit von Anträgen nach Absatz 2 obliegt der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, die ihre Entscheidung durch das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied der Geschäftsstelle dem antragstellenden Mitglied der Härtefallkommission unverzüglich mitteilt.“

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sofern eine Aufenthaltserlaubnis nach anderen gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach den §§ 25 Absatz 4 und 5, 25a oder 25b des Aufenthaltsgesetzes in Betracht kommt, stellen die Mitglieder die Entscheidung, ob ein Ersuchen nach § 5 Absatz 2 gestellt wird, bis zur Klärung zurück.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ist eine Geschäftsstelle als Anlauf- und Koordinierungsstelle einzurichten, die insbesondere die Sitzungen vor- und nachbereit. Das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied der Geschäftsstelle leitet die Sitzungen der Härtefallkommission.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Ausländerbehörde“ durch die Worte „dem Landesamt für Einwanderung“ ersetzt und das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 2 werden die Worte „oder 2“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 werden die Worte „oder Verlängerung“ gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Liegt nach Auffassung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission ein Fall im Sinne des § 23a des Aufenthaltsgesetzes vor, ersucht sie die für Inneres zuständige Senatsverwaltung als oberste Landesbehörde, das Landesamt für Einwanderung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuweisen.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung entscheidet, ob eine Anordnung dahingehend zu treffen ist, dass eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist. Die Anordnung kann im Einzelfall mit der Auflage erfolgen, dass der Lebensunterhalt der Ausländerin oder des Ausländers ganz oder teilweise zu sichern ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben wird. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte der Ausländerin oder des Ausländers.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Ablehnende Entscheidungen werden gegenüber dem antragstellenden Mitglied der Härtefallkommission unter Bezugnahme auf die vorgetragene Härtegründe schriftlich begründet.“
- e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Landesamt für Einwanderung setzt die nach Absatz 2 getroffenen Entscheidungen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung um.“
6. Die Überschrift zu § 7 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 7
Inkrafttreten“
- Artikel 2**
Inkrafttreten
- Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- Berlin, den 1. September 2020
- Der Senat von Berlin
- | | |
|---------------------------|-------------------------------|
| Michael Müller | Andreas Geisel |
| Regierender Bürgermeister | Senator für Inneres und Sport |

